

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 25 (1969)
Heft: 8

Artikel: Die Menschenrechtsdebatte
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-846022>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Menschenrechtsdebatte

Im **Nationalrat** am 12. und 16. Juni ergab ein knappes Mehr für die Unterzeichnung (88 : 80). Im September wird der **Ständerat** darüber befinden. Die eindeutige Stellungnahme der Frauen gegen die Unterzeichnung mit Vorbehalten hat zu diesem knappen Resultat beigetragen.

Die Hypothek der konfessionellen Ausnahmeartikel

Die Evangelische Zeitschrift für Kultur und Politik **REFORMATIO** widmet ihre Mainummer (Verlag Benteli AG, 3018 Bern, Fr. 4.—) den konfessionellen Ausnahmeartikeln, die — wie das Frauenstimmrecht — einen grossen Einsatz benötigen, um beim Souverän durchzukommen. Im Zusammenhang mit der Debatte im Ständerat über die Unterzeichnung der Europäischen Menschenrechtskonvention ist auch dieser Vorbehalt aktuell.

Wir veröffentlichen aus dem Beitrag von Bundesrichter O. Kaufmann einige Abschnitte.

Artikel 51 der Bundesverfassung

von OTTO K. KAUFMANN

1. Die Problematik des «Jesuitenartikels»

Artikel 51 der Bundesverfassung lautet:
«Der Orden der Jesuiten und die ihm affilierten Gesellschaften dürfen in keinem Teile der Schweiz Aufnahme finden, und es ist ihren Gliedern jede Wirksamkeit in Kirche und Schule untersagt.

Dieses Verbot kann durch Bundesbeschluss auch auf andere geistliche Orden ausgedehnt werden, deren Wirksamkeit staatsgefährlich ist oder den Frieden der Konfessionen stört.» Die «Tribune de Genève» schrieb im Rahmen einer redaktionellen Artikelserie von Daniel Cornu über diesen Artikel wie folgt:

«La Suisse est le seul Etat du monde occidental à maintenir l'interdiction de la Compagnie de Jésus sur son territoire. Plus de 36 000 jésuites sont à l'œuvre aujourd'hui dans le monde entier, dont 8 500 dans les seuls Etats-Unis, pays par excellence de la liberté religieuse. Nulle part ne fleurit encore la „question des jésuites“. Sauf en Suisse! Pour combien de temps?»

Art. 51 BV ist bekanntlich eine alte Narbe im grossen Friedensvertrag nach dem Sonderbundskrieg, der Bundesverfassung von 1848. Leider wurde 1874 die Narbe nicht zum Verschwinden gebracht, sondern im Zeichen des gerade damals akuten sogenannten «Kulturmäpfes» neu aufgescheuert, das heisst, die Bestimmung wurde in der geltenden Verfassung verdeutlicht und verschärft. Seit gut 50 Jahren haben jedoch die Schweizer Jesuiten trotz der Bestimmung wieder begonnen, in ihrer Heimat tätig zu sein: Sie üben teils eine jedermann erlaubte Tätigkeit aus, teils eine Tätigkeit, die jedermann — ausser ihnen — erlaubt ist.

Bereits am 14. Februar 1919 wurde im Nationalrat eine Motion Musy angenommen. Damals erteilte der Nationalrat dem Bundesrat den Auftrag — zusammen mit andern verfassungsrechtlichen Postulaten —, eine Vorlage betreffend Aufhebung der sogenannten konfessionellen Ausnahmeartikel vorzubereiten. Sowohl der Präsident der radikaldemokratischen Fraktion, Nationalrat R. Forrer, als auch der Sprecher des Bundesrates, Felix Calonder, vertraten schon damals die Ansicht, dass die konfessionellen Ausnahmeartikel verschwinden müssten. Der Bundesrat hielt es jedoch trotz der angenommenen Motion bzw. parlamentarischen Initiative (Art. 93 BV) nicht für opportun, dem Parlament eine entsprechende Vorlage zu unterbreiten; er legte die Motion vielmehr «in die Schublade», und in der Folge erinnerte der Geschäftsbericht des Bundesrates bis 1946 Jahr für Jahr das Parlament an die immer noch hängige Motion, ähnlich wie heute die Übersicht über die Verhandlungen der Bundesversammlung vierteljährlich Regierung und Parlament an die seit 1935 hängige und immer